

**Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI)
zur Guten Wissenschaftlichen Praxis
(GWP-Richtlinien der OeAWI)**

Präambel

Die Qualität der Forschung ist für jede Gesellschaft ein hohes Gut. Gesellschaftlicher Fortschritt, ökonomische Wertschöpfung, soziale Lebensbedingungen und eine generationengerechte Zukunftsgestaltung sind ohne verlässliches wissenschaftliches Wissen nicht vorstellbar. Dessen Qualität zu gewährleisten, ist prinzipiell Aufgabe der Wissenschaft selbst. Weil wissenschaftliche Forschung spezialisiert und komplex ist und vielfältige Verbindungen zwischen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren bestehen, kann wissenschaftliche Selbstkontrolle nur gelingen, wenn sie auch formalisiert und institutionalisiert wird. Als Institution, die sich die Forschungseinrichtungen Österreichs selbst gegeben haben, leistet die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) einen wichtigen Beitrag zur effektiven Selbstkontrolle des österreichischen Wissenschaftssystems.

Die OeAWI schärft unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und in der allgemeinen Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis. Sie trägt dazu bei, dass Verstöße gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis identifiziert und abgestellt werden. Sie stärkt das wissenschaftliche Ethos und tritt für die Einhaltung des aus ihm abgeleiteten Verhaltenskodex ein. Aufklärung und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens – nicht dessen Sanktionierung – stehen im Zentrum ihrer Tätigkeit. Da Verstöße gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis nicht zwingend auch Verstöße gegen geltendes Recht sind, übt die OeAWI ihre Aufgabe in Ergänzung zum Rechtssystem aus, nicht in Konkurrenz zu ihm. Wissenschaftsrelevantes Recht, Grundsätze der Forschungsethik und Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis gewährleisten gleichermaßen ein hohes Maß an wissenschaftlicher Integrität.

Dem Vorbild internationaler Erklärungen zur wissenschaftlichen Integrität entsprechend, werden im Folgenden zunächst Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität und daraus resultierende Grundpflichten benannt. Sodann werden mit diesen Prinzipien und Grundpflichten konforme Anforderungen an das Verhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

(Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis) sowie wichtige Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens definiert. Auch hierbei orientiert sich die OeAWI am internationalen Diskussionsstand zur wissenschaftlichen Integrität, denn die Internationalität der Wissenschaft beeinflusst auch die Maßstäbe ihrer Integrität.

§ 1

Wissenschaftliche Integrität

(1) Wissenschaftliche Forschung ist auf die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis verpflichtete Arbeit mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns. Alle in der Forschung tätigen Personen sind zu wissenschaftlicher Integrität verpflichtet. Zur wissenschaftlichen Integrität gehört insbesondere eine transparente und aufrichtige Kommunikation mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern von Forschungsprojekten, eine hohe Verlässlichkeit bei der Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, unparteiliches Urteil und innere Unabhängigkeit, die Bereitschaft, sich fachlicher Kritik zu stellen und ihr argumentativ zu begegnen sowie der verantwortungsbewusste und faire Umgang insbesondere mit Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. Zur wissenschaftlichen Integrität gehört auch die aufrichtige, verständliche und transparente, der Komplexität wissenschaftlicher Forschung gerecht werdende Kommunikation mit der allgemeinen Öffentlichkeit.

(2) Alle in der Forschung tätigen Personen haben die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsfeld maßgeblichen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis zu beachten, etwaige Zweifel über die maßgeblichen Standards eigenverantwortlich abzuklären, wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterlassen und erkanntes Fehlverhalten umgehend zu korrigieren.

(3) Die Trägerorganisationen wissenschaftlicher Forschung und die einzelnen Organisationseinheiten, in denen geforscht wird (z.B. universitäre oder außeruniversitäre Abteilungen und Institute, Arbeitsgruppen, Zentren), stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis dauerhaft gewährleistet ist; hierbei ist die Aufmerksamkeit auch auf die Gefahr wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu lenken. Die Leitungsverantwortlichen der Trägerorganisation und der jeweiligen Organisationseinheit gewährleisten durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen, dass die Zuständigkeiten für die Vermittlung und Durchsetzung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis einschließlich der Klärung

von Zweifeln eindeutig festgeschrieben, kommuniziert und danach tatsächlich wahrgenommen werden; dazu gehört auch die klare Zuordnung von Aufsichtspflichten. Die Leitungsverantwortlichen stellen sicher, dass eine Infrastruktur besteht, die die Beachtung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis ermöglicht; das gilt insbesondere für die Aufbewahrung von Daten, Präparaten oder sonstigen der Forschung dienenden oder ihr entstammenden Gegenstände und Materialien. Die Leitungsverantwortlichen müssen sicherstellen, dass die Kontaktdaten der Personen und Gremien, die an der jeweiligen Forschungseinrichtung mit der Durchsetzung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis sowie der Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betraut sind, bekannt und jederzeit leicht auffindbar sind.

(4) Wer ein Forschungsvorhaben, insbesondere ein Vorhaben im Rahmen eines Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums betreut, gewährleistet, dass die Forschenden über die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis unterrichtet werden; dabei ist für ein Forschungsumfeld zu sorgen, welches es insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ermöglicht, die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Die Betreuung eines Forschungsvorhabens, namentlich im Rahmen eines Doktoratsstudiums, entbindet die Forscherinnen und Forscher nicht von der Pflicht, sich regelmäßig darüber zu informieren, wie die betreffende Fachdisziplin sowie die betreffende wissenschaftliche Einrichtung die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis versteht. Stellungnahmen internationaler oder nationaler Stellen zu den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis, z.B. der relevanten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, sind im Sinne einer Auslegungshilfe zu berücksichtigen. Den Anforderungen multi-, inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens ist bei der Handhabung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis Rechnung zu tragen.

(5) Fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass Forscherinnen und Forscher die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis missachten, darf die Betreuerin oder der Betreuer des Forschungsvorhabens darauf vertrauen, dass das Forschungsvorhaben im Einklang mit den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis durchgeführt wird (Vertrauensgrundsatz).

§ 2

Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende:

1. Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse, die sicherstellt, dass die Wiederholbarkeit der Untersuchungen gewährleistet ist; dazu gehört die für Dritte nachvollziehbare, lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primär- und Originaldaten (bearbeitetem Rohmaterial); diese Daten und Dokumente (z.B. Laborjournale) sind, soweit sie als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, unter Beachtung der im jeweiligen Forschungsfeld maßgeblichen Fristen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit der gewählten Methode und der erzielten Ergebnisse erforderlich ist.

2. Im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten, aber auch von Förderanträgen, der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, insbesondere durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln; Plagiate verstoßen gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis und sind daher zu unterlassen (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 3).

3. Das Unterlassen der erneuten Publikation eines von der Autorin bzw. dem Autor bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen ohne einen Hinweis auf die frühere Publikation.

4. Die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei Förderanträgen oder bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren und, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrags; eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung allein, die Bereitstellung von Finanzmitteln und Infrastruktur, mit deren Hilfe die Forschung durchgeführt wurde, kann eine Mitautorenschaft nicht begründen; Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

5. Die Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautorinnen und Mitautoren für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft, d.h. einer Autorschaft, die nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Ziffer 4 steht.

6. Die Offenlegung möglicher Interessenskonflikte, z.B. bei Auswahlverfahren oder bei der Begutachtung von Forschungsprojekten und Publikationen.

7. Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten insbesondere durch die Nennung von Personen und/oder Institutionen, die die Projekte durch Geld- oder Sachzuwendungen unterstützt haben, oder durch den Hinweis auf ökonomische Interessen, die mit dem Forschungsprojekt verbunden sind.

(2) Auch wenn sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Forschungseinrichtung in Österreich tätig sind, an internationalen Forschungsvorhaben beteiligen, müssen sie die in Österreich geltenden Standards Guter Wissenschaftler Praxis beachten.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (§ 2) verstoßen wird. Vorsätzlich handelt, wer beim Forschen einen Verstoß gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis für möglich hält und sich damit abfindet. Wissentlich handelt, wer den Verstoß gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis nicht bloß für möglich, sondern für gewiss hält. Grob fahrlässig handelt, wer die nach dem konkreten Forschungskontext gebotene Sorgfalt auffallend stark außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er bzw. sie die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis in einem hohen Ausmaß verletzt; das ist etwa der Fall, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall eigentlich jeder bzw. jedem hätte einleuchten müssen. Kein wissenschaftliches Fehlverhalten sind kritische Äußerungen im wissenschaftlichen Diskurs („honest differences of opinions“) oder im guten Glauben erfolgte Irrtümer („honest errors“).

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abs. 1 erster Satz sind insbesondere folgende Verhaltensweisen anzusehen:

1. Die Erfindung von Daten („fabrication“), z.B. die Erfindung von Forschungsergebnissen (Messwerten, Beobachtungsdaten, Statistiken).
2. Die Fälschung von Daten („falsification“), z.B. durch die Manipulation des Forschungsprozesses, die Abänderung oder das selektive Weglassen von Daten, die der Forschungsthese widersprechen oder die irreführende Interpretation von Daten mit dem Ziel, ein gewünschtes Ergebnis zu erhalten.
3. Das Plagiiere („plagiarism“, vgl. § 2 Abs. 1 Ziffer 2); ein Plagiat liegt vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Dazu gehört auch das Verwenden (einschließlich des Publizierens) fremder Forschungsideen oder Forschungskonzepte, über die insbesondere in einem vertraulichen Zusammenhang (etwa im Rahmen eines peer-review- oder eines anderen Begutachtungsverfahrens) Kenntnis erlangt wurde.
4. Die unberechtigte Verweigerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) einschließlich der Informationen über ihre Gewinnung bzw. deren Beseitigung vor Ablauf der maßgeblichen Fristen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1).
5. Die Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie andere unlautere Versuche, das wissenschaftliche Ansehen einer anderen Wissenschaftlerin oder eines anderen Wissenschaftlers zu mindern; hierunter sind insbesondere anonym geäußerte unspezifische und unbegründete Vorwürfe von Verstößen gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis zu verstehen.
6. Die Sabotage von Forschungstätigkeit, insbesondere das Beschädigen oder Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder anderer Gegenstände, die eine andere Wissenschaftlerin oder ein anderer Wissenschaftler zur Durchführung ihrer bzw. seiner Forschungen benötigt.

7. Unrichtige Angaben in einem Förderantrag, die konkurrierende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler benachteiligen können.

8. Die Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die einen Hinweis auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben haben (Hinweisgeber).

§ 4

Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 3 Abs. 1 erster Satz) kann auch die Mitwirkung an Verstößen anderer gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis sein, z.B. die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, die Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis zustande gekommener Veröffentlichungen oder die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht (§1 Abs.3) wird vernachlässigt, wenn unter Beachtung der Eigenverantwortung der Forscherin oder des Forschers sowie des Vertrauensgrundsatzes (§ 1 Abs. 5) die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterlassen wurden.

(2) Das Einverständnis, als Mitautorin oder als Mitautor einer Publikation genannt zu werden, führt zur Mitverantwortung dafür, dass die Publikation den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis entspricht; § 3 Abs. 1 ist zu beachten. Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer (nachträglichen) Genehmigung außerstande, ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder als Mitautor gegenüber der oder dem für die Publikation Hauptverantwortlichen, der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren und darauf hinwirken, dass die Publikation unter ihrem Namen unterbleibt.